

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „SoloGenic E-Sports“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Vereinssitz ist Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter anderem in deren Entwicklung zu Selbstbewusstsein und Teamfähigkeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Anbieten fester und regelmäßiger Trainingsstrukturen für Spieler, das Herstellen von Kontakten zu Anbietern und Partnern, die Eröffnung von Möglichkeiten zum Einstieg in die E-Sports Szene und das Organisieren von Wettbewerben und Events, die für die Allgemeinheit zugänglich sind.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine zweckentbundenen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Beispiel für gebundene Zuwendungen sind Beträge für Trikots, Spielausrüstung, Turnierkosten oder ähnliches, sofern sie §2 (1) entsprechen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 16. vollendet, nicht aber das 27. Lebensjahr überschritten haben, um aktives Mitglied des Vereins zu werden. Fördermitglieder sind von letzterem entbunden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters zu ergänzen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Mitglieder können die Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied oder Fördermitglied beantragen. Aktive Mitglieder erhalten Zuwendungen im Sinne des §2. Fördermitglieder unterstützen den Verein und erhalten keine Zuwendungen.
- (4) Den Mitgliedern soll beim Antrag auf Mitgliedschaft die Möglichkeit gegeben werden, eine beitragslose Probezeit anzutreten. Der Vorstand kann Mitglieder innerhalb dieser Probezeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein entlassen, ohne vorher den erweiterten Vorstand zu konsultieren.
- (5) Auf Vorschlag der erweiterten Vorstandssitzung kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Eine vorläufige Ernennung durch die erweiterte Vereinsvorstandssitzung ist mit nachträglicher Bestätigung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Ausschluss oder das Vollenden des 28. Lebensjahres. Ausgenommen von letzterem sind Fördermitglieder.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der erweiterten Vorstandssitzung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat oder c) die Spielordnung des Vereins dauerhaft oder schwer missachtet. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, durch Einladung zur Aussprache in der erweiterten Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens drei Tage vorher mitzuteilen.
- (4) Bei Anschuldigungen besonderer Härte, kann dem Mitglied die Mitgliedschaft für die Dauer der Untersuchung des Vorfalls vorläufig entzogen werden. Sollte das Mitglied vom erweiterten Vorstand als nicht schuldig befunden werden, zählt die beendete Mitgliedschaft als neu eingegangen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen (inklusive Voice- und Gameserver) des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Aufgrund der Natur des Vereinszweckes, steht dieses auch minderjährigen Vereinsmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen, soweit es in seinen Kräften steht und aktiv am Spielgeschehen teilzunehmen, wenn es als Spieler des Vereins tätig ist.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind in vier Beitragsgruppen zu unterteilen (Basis Mitgliedschaft, unterstützende Mitgliedschaft, fördernde Mitgliedschaft, zweckmäßige Mitgliedschaft).
- (2) Jedes Mitglied hat den im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag seiner Beitragsgruppe zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeitszeitpunkt wird von der Beitragsordnung festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Erstes und höchstes Organ des Vereins ist der Vorstand.
- (2) Zweites Organ des Vereins ist der erweiterte Vorstand.
- (3) Drittes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

§ 8 Ordnungen

- (1) Der Vereinsvorstand kann Ordnungen erlassen, welche die Abläufe im Verein regeln.
- (2) Ordnungen dürfen dem Zweck der Satzung nicht widersprechen. Im Konflikt zwischen Ordnung und Satzung obsiegt letztere.
- (3) Ordnungen können durch den erweiterten Vorstand angepasst werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Spielleiter und dem Wettbewerbsleiter.
- (2) Der Vorsitzende, der Spielleiter und der Wettbewerbsleiter vertreten den Verein allein.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird vom Spielleiter vertreten, der Wettbewerbsleiter vertritt den Spielleiter in seiner Abwesenheit.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Einberufung und Vorbereitung von sowohl Mitgliederversammlungen als auch Sitzungen des erweiterten Vorstandes einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- (2) Die Ausführung von Beschlüssen aus der Mitgliederversammlung und der Sitzung des erweiterten Vorstandes.
- (3) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- (4) Die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein, die seit drei ununterbrochenen Jahren im Verein aktiv sind. (Ausgenommen von dieser Regelung ist die erste Vereinsvorstandswahl auf der Gründerversammlung.) Eine Ausnahme muss per Antrag von 9/10 der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu ernennen.
- (3) Vereinsmitglieder können mehrere Posten im erweiterten Vorstand führen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung ist die Abstimmung zu vertagen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Sitzungen des Vorstandes können ohne Einschränkungen digital abgehalten werden.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands, den Bereichs- und Abteilungsleitern sowie den durch die Mitglieder gewählten Vertretern der Bereiche zusammen. Genanntes ist durch die Verwaltungsordnung zu definieren.
- (2) Der Platz im erweiterten Vorstand ist durch die Tätigkeit im zugehörigen Aufgabenfeld bedingt. Wird diese Tätigkeit niedergelegt, verliert das Mitglied seinen Platz im erweiterten Vorstand. Es wird durch seinen Nachfolger im Aufgabengebiet ersetzt.

§ 14 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand führt Routineaufgaben in der Verwaltung des Vereins durch. Nicht routinierte Aufgaben werden den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes vom Vorstand zugewiesen. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht vertretungsberechtigt.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder mit Ausnahme der gewählten Vertreter der Bereiche anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung ist die Abstimmung zu vertagen.
- (2) Sitzungen des erweiterten Vorstandes können ohne Einschränkungen digital abgehalten werden.
- (3) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderung der Satzung.
- (2) Die Festsetzung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen.
- (3) Die Bestätigung von vom erweiterten Vorstand ernannten Ehrenmitgliedern.
- (4) Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- (5) Die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- (6) Die Entgegennahme des Jahresberichts
- (7) Die Auflösung des Vereins

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung ist dem Antrag zur Änderung der Tagesordnung stattzugeben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (5) Mitgliederversammlungen können ohne Einschränkungen digital abgehalten werden.

§ 19 Ehrenamt und Auslagenersatz

- (1) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vereins steht ein Auslagenersatz zu, wenn die Auslage im Sinne des Vereinszweck getätigt wurde.
- (2) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern kann per Ehrenamtspauschale eine Vergütung zugesprochen werden.
- (3) Über die Auszahlung von Geldbeträgen über 50 € hat der erweiterte Vorstand abzustimmen.

§ 20 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an den zuletzt gewählten Vorsitzenden des Vorstands.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.